Gemeinde Kleinmachnow
FACHBEREICH BAUEN / WOHNEN
FACHDIENST STADTPLANUNG / BAUORDNUNG

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes

KLM-BP-003-a „Eigenherdsiedlung Süd“

(Textbebauungsplan)

Entwurf vom 01.10.2026
(Stand: 20.10.2026)

Inhalt

1. Anlass und Erforderlichkeit ... 3
1.1 Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ... 3
1.2 Zulässigkeit von Einfriedungen ... 4
1.3 Zulässigkeit von Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge ... 4
2. Geltungsbereich ... 4
2.1 Denkmalschutz ... 5
2.2 Wasserschutzgebiet ... 5
3. Landes- und Regionalplanung ... 5
4. Inhalt und Begründung der Änderung ... 6
4.1 Zulässigkeit von Nebenanlagen im Vorgartenbereich ... 7
4.2 Zulässigkeit von Hauptanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen ... 7
4.3 Höhenbegrenzung im Vorgartenbereich ... 8
4.4 Zulässigkeit von Solaranlagen ... 9
4.5 Einfriedungen ... 9
5. Verfahren ... 10
5.1 Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB ... 10
5.2 Tabellarische Übersicht Bebauungsplan-Verfahren ... 11
6. Rechtsgrundlagen ... 11
Anlage 1: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-003-a „Eigenherdsiedlung Süd" ... 12
Anlage 2: Zeichnerische Festsetzungen des Bebauungsplanes KLM-BP-003-a „Eigenherdsiedlung Süd" i. d. F. vom 01.12.1999 (ohne Maßstab) ... 13
Anlage 3: Legende des Bebauungsplanes KLM-BP-003-a „Eigenherdsiedlung Süd" i. d. F. vom 01.12.1999 (ohne Maßstab) ... 14
Anlage 4: Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes KLM-BP-003-a „Eigenherdsiedlung Süd“ i. d. F. vom 01.12.1999 ... 16
Anlage 5: Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen ... 19

Begründung

zur **1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-003-a „Eigenherdsiedlung Süd"** gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).

1. Anlass und Erforderlichkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 (DS-Nr. 121/24) beschlossen, den rechtswirksamen Bebauungsplan mit der Bezeichnung KLM-BP-003-a „Eigenherdsiedlung Süd" textlich zu ändern.

Neben den im Folgenden dargestellten Änderungen bleiben alle nicht einbezogenen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes KLM-BP-003-a unberührt und werden unverändert beibehalten.

Für die geplante Änderung des Bebauungsplanes wird ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB (Textbebauungsplan) erarbeitet und das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet. Die notwendigen Voraussetzungen sind gegeben (s. Punkt 5.1 „Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB“).

1.1 Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Mit Beschluss vom 04.06.2020 (DS-Nr. 065/20) formulierte die Gemeindevertretung Kleinmachnow als politisches Ziel die „Klimaneutrale Kommune bis 2035“ und ließ ein Integriertes Klimaschutzkonzept (IKK) erstellen, welches sowohl Ziele als auch Maßnahmen sowie ein Monitoring-Konzept beinhaltet. Als ein primäres Handlungsfeld wurde die Energieversorgung identifiziert. Fossile Energieträger zur Wärme- und Stromerzeugung sollen durch die Erschließung und Nutzung regenerativer Alternativen abgelöst werden.

Damit die Energiewende in Kleinmachnow erfolgreich, zügig und im Einklang mit anderen (öffentlichen) Belangen gelingt, sind die Bürgerinnen und Bürger gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Energiebedarf spürbar zu reduzieren bzw. diesen durch die Nutzung regenerativer Energieträger zu decken, z. B. durch die energetische Sanierung von Wohnhäusern und deren Ausstattung mit Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie, Umgebungswärme und dergleichen mehr.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die für die Nutzung regenerativer Energien passenden Rahmenbedingungen zu schaffen. Das ist insbesondere dort erforderlich, wo bauplanungsrechtliche Regelungen den Ausbau von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien gegenwärtig noch erschweren.

Daher fasste die Gemeindevertretung Kleinmachnow am 15.12.2022 den Aufstellungsbeschluss (DS-Nr. 111/22) für den Bebauungsplan KLM-BP-100 „Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien". Mit dem Verfahren sollten Festsetzungen, die sich auf die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien auswirken, in diversen bestehenden Bebauungsplänen mit nur einem einzigen Planverfahren geändert und so vereinheitlicht werden. In Beratungen zum weiteren Ablauf dieses komplexen Verfahrens mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (MIL) wurde der Gemeinde empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit die Änderungen der einbezogenen Bebauungspläne in Form jeweils separater Änderungsverfahren vorzunehmen. Diese könnten zur verwaltungstechnischen Vereinfachung des Gesamtvorhabens, zu Gruppen zusammengefasst werden, für welche dann gemeinsame Beschlüsse gefasst würden.

Dieses Vorgehen wurde von der Gemeindevertretung Kleinmachnow am 12.12.2024 (DS-Nr. 120/24) beschlossen. Die einzelnen Verfahren, die zunächst unter der Bezeichnung KLM-BP-100 „Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ zusammengefasst werden sollten, werden seitdem unter der Bezeichnung „Projekt 100 „Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und von Einfriedungen““ weitergeführt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-003-a ist Teil des „Projekts 100“ und gehört zur Gruppe 1 der in das Projekt einbezogenen Änderungsverfahren. Mit ihr sollen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen sowie zur Dach- und Fassadengestaltung so geändert werden, dass die Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien bauplanungsrechtlich zulässig wird und zugleich eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes gewährleistet bleibt.

1.2 Zulässigkeit von Einfriedungen

Im Jahr 2015 nahm die Gemeindevertretung Kleinmachnow den Antrag zur „Aufhebung von Höhenbegrenzungen bei Einfriedungen“ (DS-Nr. 001/15) an. Ziel des Antrages war es, die zulässigen Einfriedungshöhen in den Bebauungsplänen anzuheben, um viele unzulässig ausgeführte Einfriedungen im Gemeindegebiet zu legalisieren und außerdem dem privaten Bedürfnis nach höheren Einfriedungen entgegenzukommen. Vorgeschlagen wurde eine Einfriedungshöhe straßenseitig bis zur vorderen Baugrenze von bis zu 1,5 m und rückwärtig ab der vorderen Baugrenze von bis zu 2,0 m. Der Antrag wurde vor seiner Annahme dahingehend klargestellt, dass die Anhebung nur im Rahmen eines ohnehin beabsichtigten Bebauungsplan-Änderungsverfahrens geprüft werden und nur dann erfolgen sollte, wenn sie im jeweiligen Bebauungsplan-Gebiet städtebaulich-gestalterisch tatsächlich vertretbar ist.

Da der Bebauungsplan KLM-BP-003-a für die o. a. Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ohnehin geändert wird, wird in diesem Zusammenhang ebenfalls die Zulässigkeit von Einfriedungen und deren Höhen geprüft und neu gefasst.

Neben den im o. g. Antrag vorgeschlagenen Einfriedungshöhen sollen zur Vereinheitlichung der planungsrechtlichen Vorgaben im Gemeindegebiet Kleinmachnow ebenfalls Festsetzungen zur Ausführung der Einfriedungen getroffen werden. Ortsüblich und städtebaulich gewünscht sind dabei offene Einfriedungen (Zäune) oder Hecken. Straßenseitig sollen außerdem Sockelmauern und Pfeiler zulässig werden.

1.3 Zulässigkeit von Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge

Im Zuge der für die Änderungsverfahren durchgeführten Bestandserfassung wurde vereinzelt Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge (Ladesäulen) in Vorgärten festgestellt. Das Thema der Elektromobilität wird in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Daher sollen die Festsetzungen zur Anordnung von Nebenanlagen im Hinblick auf die vorgenannte Ladeinfrastruktur unter besonderer Berücksichtigung städtebaulicher und gestalterischer Belange im Zuge der Änderungsverfahren des Projekts 100 ebenfalls mit angepasst werden.

2. Geltungsbereich

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-003-a befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Kleinmachnow. Das Plangebiet wird begrenzt:

im Nordosten: durch die Straße Blachfeld,
im Südosten: durch den Zehlendorfer Damm,
im Südwesten: durch die Straße Meiereifeld,
im Nordwesten: durch die Straße Im Kamp.

Es umfasst eine Fläche von ca. 5,9 ha und ist überwiegend geprägt durch Ein- und Zweifamilienhäuser mit ein bis zwei Vollgeschossen in der offenen Bauweise.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-003-a „Eigenherdsiedlung Süd" grenzt an die Gebiete der folgenden rechtswirksamen Bebauungspläne an:

im Norden: KLM-BP-002-b „Eigenherdsiedlung Mitte“,
im Nordosten: KLM-BP-003-b „Eigenherdsiedlung Süd“,
im Osten: KLM-BP-022 „Alte Zehlendorfer Villenkolonie“,
im Südosten: KLM-BP-034 „Bereich Lepckestraße“,
im Südwesten: KLM-BP-050 „Bereich Mittebruch“,

im Nordwesten: KLM-BP-002-c „Eigenherdsiedlung Mitte“ und KLM-BP-037 „Siedlung C. A. Winkler (Mitte)“.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes KLM-BP-003-a und ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan.

2.1 Denkmalschutz

Bodendenkmale

Im Gebiet des Geltungsbereiches sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.

Baudenkmale

Im Gebiet des Geltungsbereiches befinden sich keine Baudenkmale.

2.2 Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-003-a befindet sich außerhalb der Grenzen des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow.

3. Landes- und Regionalplanung

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Für diese Planung der Gemeinde Kleinmachnow ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 1 ROG insbesondere aus

- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235),
- dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35), als Rechtsverordnung in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.07.2019 sowie
- dem Sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ Havelland-Fläming, mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23.12.2020 in Kraft getreten.

Nach den Festlegungen des LEP HR ist die Gemeinde Kleinmachnow kein Zentraler Ort. Der Änderungsbereich liegt nach der Festlegungskarte 1 des LEP HR innerhalb des „Gestaltungsraumes Siedlung“. Die Festlegungskarten des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ weist Kleinmachnow zudem als „Grundfunktionalen Schwerpunkt“ aus.

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Juli 2018 unwirksam geworden. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 befindet sich im Aufstellungsverfahren. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht. In der Sitzung der Regionalversammlung am 26. Juni 2025 wurde der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Zudem wurde beschlossen, diesen gemäß § 9 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPlG im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung der Bebauungsplanänderung zu berücksichtigen.

Die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs umfassen folgende Themenbereiche:

- Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung,

- Vorbeugender Hochwasserschutz,
- Windenergienutzung,
- Oberflächennahe Rohstoffe,
- Landwirtschaftliche Bodennutzung und
- Freiraum.

Nach der Festlegungskarte des Regionalplanentwurfes liegt das Plangebiet im Gestaltungsraum Siedlung entsprechend der landesplanerischen Vorgabe. Darüber hinaus ist Kleinmachnow mit der Kennzeichnung „Grundfunktionale Schwerpunkte" versehen, welches sich aus der nachrichtlichen Übernahme aus dem sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming ergibt. Als grundfunktionale Schwerpunkte werden funktionsstarke Ortsteile geeigneter Gemeinden markiert, die der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg erweiterte Möglichkeiten in den Bereichen Wohnsiedlungsentwicklung und der Entwicklung des großflächigen Einzelhandels bieten.

Der sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines der im Teilregionalplan festgesetzten Vorranggebiete Windenergienutzung.

Am 26. Juni 2025 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming weiterhin den Beschluss gefasst, ein Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming mit der Absicht durchzuführen, zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, die nach § 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können.

Für die Bewertung der vorliegenden Planung sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant:

- Grundsätze aus § 5 Abs. 1-2 LEPro 2007: Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche; Vorrang der Innenentwicklung, dabei Priorität der Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen bzw. der Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen;
- Grundsätze aus § 6 Abs. 1 LEPro 2007: Sicherung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt; den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden;
- Grundsatz 5.1 LEP HR: Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur, ausgewogene Entwicklung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung;
- Ziel 5.6 Abs. 1 Satz 1 LEP HR: Der Gestaltungsraum Siedlung ist Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnbauflächen;
- Grundsatz 6.1 Abs. 1 LEP HR: Freiraumerhalt;
- Grundsatz 8.1 Abs. 1 LEP HR: Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase; Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien.

Aus Sicht der Gemeinde stehen die beabsichtigten Änderungen des Bebauungsplanes den v. g. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegen.

4. Inhalt und Begründung der Änderung

Nach Auswertung der für die Änderung des Bebauungsplanes vorgenommenen Bestandsaufnahme stehen die nachfolgend dargelegten Festsetzungen dem baulichen Ist-Zustand auf den betroffenen Grundstücken weit überwiegend nicht entgegen. Zudem sind sie mit dem städtebaulichen Leitbild der Gemeinde nach einem grünen, offenen, möglichst unbebauten Vorgartenbereich sowie einer geordneten Entwicklung der gemeindlichen Dachlandschaft und des Orts- und Landschaftsbildes insgesamt vereinbar.

4.1 Zulässigkeit von Nebenanlagen im Vorgartenbereich

Vor dem Hintergrund des politischen Ziels der „Klimaneutralen Kommune bis 2035", welches sich Kleinmachnow mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2020 (DS-Nr. 065/20) gesetzt hat, stellt die Wärmepumpe nach gegenwärtigem Stand der Technik eines der bevorzugten Heizsysteme der Zukunft dar. Sie bietet eine klimafreundliche und erneuerbare Alternative zu fossil betriebenen Systemen, da sie zu einem Großteil frei verfügbare Umgebungswärme aus der Luft, dem Boden oder dem Grundwasser nutzt. Insbesondere für Kleinmachnow hat dieses Heizsystem zukünftig eine große Bedeutung, da andere klimafreundliche Alternativen, wie etwa die Fernwärme, aufgrund der gemeindlichen Siedlungsstruktur, die sich größtenteils aus Ein- und Zweifamilienhäusern zusammensetzt, kaum wirtschaftlich anwendbar sind.
Ein von vielen Grundstückseigentümern bevorzugter Aufstellort der Wärmepumpe, bzw. des zugehörigen Außengeräts, ist der Vorgartenbereich. Hier ist der Leitungsweg zur Heiztechnik im Haus – in der Regel im UG – kurz. Zudem erzeugen Wärmepumpen Betriebsgeräusche und stören daher auf der zur Straße orientierten Grundstücksseite weniger als auf der ruhigen, der Erholung dienenden Gartenseite, zu der oftmals auch die Schlafräume der Wohnhäuser ausgerichtet sind.

Gegenwärtig schließt der rechtswirksame Bebauungsplan KLM-BP-003-a jedoch Nebenanlagen (z. B. Wärmepumpen) im Vorgartenbereich weitgehend aus. Daher wird die Textliche Festsetzung (TF-)Nr. 16 wie folgt geändert:

> „Die Errichtung von Bauten, die genehmigungsfrei gemäß § 61 BbgBO sind, ist im Bereich zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen, Müllboxen, Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen."
>
> *(§ 87 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. mit Abs. 9 Ziffer 1 BbgBO)*

Durch die offene Formulierung „Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien" werden auch andere Technologien neben der o. a. Wärmepumpe erfasst. Dies ist ausdrücklich gewollt. Die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen sollen so sowohl offen für alle existierenden technischen Optionen als auch für noch unbekannte technologische Entwicklungen sein und somit möglichst zukunftsfest ausgestaltet werden.

Mit der o. a. Änderung der Textlichen Festsetzung wird zudem Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge als Nebenanlagen im Vorgartenbereich zulässig. Im Zuge der für die Änderungsverfahren des Projekts 100 durchgeführten Bestandserfassung wurden vereinzelt E-Ladesäulen in Vorgärten festgestellt. Das Thema der Elektromobilität wird in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen und soll im Hinblick auf die „Klimaneutrale Kommune bis 2035" (s. o.) planungsrechtlich unterstützt werden. Mit der hier vorgenommenen Änderung wird das E-Laden nahe der Straße um zusätzliche Optionen neben z. B. Wandladestationen am Wohnhaus (sog. „Wallboxen") erweitert und somit erleichtert.

4.2 Zulässigkeit von Hauptanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen

Die eindeutige Einordnung der Wärmepumpe als Haupt- oder Nebenanlage ist in der Rechtsprechung derzeit noch offen. Nach gegenwärtigem Stand wird sie im Landkreis Potsdam-Mittelmark als Nebenanlage i. S. d. § 14 BauNVO angesehen. Gleichzeitig spricht jedoch einiges dafür, dass sie aufgrund ihres funktionellen Zusammenhangs mit dem (Wohn-)Gebäude – nämlich der Versorgung mit Nutzwärme – regelmäßig nicht als Nebenanlage, sondern als Bestandteil der Hauptanlage einzustufen ist. Als solcher müsste sie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (im sog. „Baufenster") angeordnet werden. Eine Aufstellung im Vorgartenbereich, die – wie oben beschrieben – von vielen Grundstückseigentümern bevorzugt wird, wäre in diesem Fall unzulässig.

Daher wird die TF-Nr. 16.1 neu hinzugefügt:

> „Die Baugrenzen dürfen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, die der Hauptanlage zuzuordnen sind, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen um bis zu 3,0 m überschritten werden."
>
> *(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 1 u. Abs. 3 BauNVO)*

Der Wert von 3,0 m ist dabei entsprechend der Mindesttiefe von Abstandsflächen gem. § 6 Abs. 5 BbgBO gewählt. Dies erlaubt es, entsprechende Anlagen bei festgesetzten Baugrenzen die diese Mindesttiefe abbilden (z. B. häufig seitliche Baugrenzen), auch unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu platzieren. So soll ein städtebaulich möglichst geordnetes Bild gewährleistet werden.

Durch die offene Formulierung „Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien" werden auch andere Technologien neben der o. a. Wärmepumpe erfasst. Dies ist ausdrücklich gewollt. Die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen sollen so sowohl offen für alle existierenden technischen Optionen als auch für noch unbekannte technologische Entwicklungen sein und somit möglichst zukunftsfest ausgestaltet werden.

4.3 Höhenbegrenzung im Vorgartenbereich

Das städtebauliche Leitbild, den Vorgartenbereich als grüne, offene und möglichst unbebaute Zone entlang der öffentlichen Verkehrswege zu gestalten, soll auch bei der hier vorgenommenen Zulassung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge gesichert werden. Die Höhe entsprechender Anlagen wird daher begrenzt.

Dazu wird die TF-Nr. 16.2 neu hinzugefügt:

> „Innerhalb eines Abstands von 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie dürfen Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen eine Höhe von 1,5 m über der natürlichen Geländeoberfläche, die von der Anlage überdeckt wird, nicht überschreiten.
> Ab einem Abstand von 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie bis zur vorderen Baugrenze dürfen die in Satz 1 genannten Anlagen eine Höhe von 2,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche, die von der Anlage überdeckt wird, nicht überschreiten."
>
> *(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 Nr. 1 BbgBO)*

Die genannten Anlagen – unabhängig davon ob als Haupt- oder Nebenanlagen – dürfen somit im vordersten Bereich der Vorgärten nicht höher als die maximal zulässige Höhe der Einfriedungen ausgeführt werden. Mit der daran anschließenden Heraufsetzung der Höhenbeschränkung auf 2,0 m bis zur vorderen Baugrenze wird ein Kompromiss zwischen der einerseits gewünschten untergeordneten städtebaulichen Wirkung der Anlagen und der möglichst freien Auswahl der Modelle durch die Grundstückseigentümer geschlossen. Für tiefer im Grundstück bzw. näher am Wohnhaus errichtete Anlagen können somit nahezu alle auf dem Markt verfügbaren und sinnvoll einsetzbaren Modelle gewählt werden. Gleiches gilt entsprechend auch für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge (Ladesäulen etc.).

Darüber hinaus dient die festgesetzte Höhenbegrenzung im vordersten Grundstücksbereich auch der Verkehrssicherheit, insbesondere im Bereich von Straßeneinmündungen und -kreuzungen. Die reduzierte Höhe der genannten Anlagen im straßennahen Bereich stellt ungehinderte Sichtbeziehungen aller Verkehrsteilnehmer sicher.

Ab der vorderen Baugrenze werden keine weiteren Höhenbegrenzungen für die in Rede stehenden Anlagen festgesetzt, die über die Regelungen gemäß der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) hinausgehen.

4.4 Zulässigkeit von Solaranlagen

Die Zulässigkeit von Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden soll klargestellt und gesichert werden. Zugleich soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes gewährleistet bleiben.

Daher wird zum einen die TF-Nr. 23 bezgl. Fassaden neu hinzugefügt:

> „Solaranlagen an den Außenfassaden sind zulässig.
> Solaranlagen sind parallel zu den Außenfassaden anzuordnen. Zulässig sind nur in sich einfarbige Solaranlagen (z. B. so genannte Full-Black-Module). Glänzende Solaranlagen dürfen nicht verwendet werden. An den von unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen aus gleichzeitig sichtbaren Außenfassaden müssen alle Solaranlagen (Rahmen, Solarzellen, Rückwand) die gleiche Farbe aufweisen."
> *(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 Nr. 1 BbgBO)*

Zum anderen wird die TF-Nr. 24 bezgl. Dächern neu hinzugefügt:

> „Solaranlagen sind sowohl auf der Dacheindeckung (Aufdach-Anlagen) als auch als Dacheindeckung selbst zulässig (Indach-Anlagen, z. B. Solarziegel).
> Solaranlagen auf geneigten Dachflächen sind parallel zur Dachneigung anzuordnen und haben einen Abstand zum First, zur Traufe und zu den Ortgängen von mindestens 30 cm einzuhalten. Zulässig sind nur in sich einfarbige Solaranlagen (z. B. so genannte Full-Black-Module). Glänzende Solaranlagen dürfen nicht verwendet werden. Auf den von unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen aus gleichzeitig sichtbaren Dachflächen müssen alle Solaranlagen (Rahmen, Solarzellen, Rückwand) die gleiche Farbe aufweisen."
> *(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 Nr. 1 BbgBO)*

Die gestalterischen Vorgaben beider Festsetzungen stellen eine geordnete Entwicklung der gemeindlichen Dachlandschaft bzw. des Ortsbildes insgesamt sicher. Insbesondere die vorgegebene in sich einheitliche Farbigkeit der Anlagen reduziert deren optische Strukturierung und lässt sie als ruhige, gleichmäßige Flächen erscheinen. In der visuellen Wahrnehmung treten die Anlagen somit dezent in den Hintergrund. Zudem bewirkt die leichte Einrückung der Anlagen von den umlaufenden Dachrändern (entspricht ca. der Breite einer Ziegelreihe), dass die ursprüngliche Materialität der Dächer (i. d. R. Ziegeleindeckung) sichtbar bleibt – das angestrebte Ortsbild wird so gewahrt.

4.5 Einfriedungen

Die Festsetzungen zu Einfriedungen sind in Kleinmachnow in der Vergangenheit sehr unterschiedlich ausgestaltet worden. Mit den Bebauungsplan-Änderungen im Rahmen des Projekts 100 wird es möglich, diese Festsetzungen gemeindeweit stärker zu vereinheitlichen und somit zu vereinfachen. Beabsichtigt ist, die städtebaulichen Ziele im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild beizubehalten und zugleich einen vertretbaren Ausgleich zwischen den öffentlichen Belangen und den Wünschen zahlreicher Grundstückseigentümer nach höheren Einfriedungen zu erreichen. Hierbei wird auch der von der Gemeindevertretung mehrheitlich gebilligte Antrag zur „Aufhebung von Höhenbegrenzungen bei Einfriedungen" vom 19.02.2015 (DS-Nr. 001/15) aufgegriffen. Dem Antrag nach sollen Einfriedungen künftig straßenseitig bis zur vorderen Baugrenze eine Höhe von 1,50 m und rückwärtig ab der vorderen Baugrenze eine Höhe von 2,00 m haben.

Daher wird die TF-Nr. 25 neu hinzugefügt:

> „Einfriedungen sind als offene Zäune oder Hecken auszubilden. Ihre Höhe darf straßenseitig sowie seitlich bis zur vorderen Baugrenze 1,5 m und im hinteren Grundstücksbereich sowie seitlich ab der vorderen Baugrenze 2,0 m – gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche – nicht überschreiten. Zulässig sind außerdem Sockelmauern als Grundstückseinfriedungen bis 0,4 m Höhe sowie Pfeiler aus Natursteinen und Ziegelmauerwerk, jedoch nur bei straßenseitigen Einfriedungen."
> *(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 Nr. 1 BbgBO)*

Neben der Regelung der Einfriedungshöhe treten gestalterische Vorgaben hinzu, die im Sinne der Vereinheitlichung entsprechend den bereits in Bebauungsplänen der Gemeinde bestehenden Festsetzungen gewählt wurden.

Überlegungen, auch geschlossene Einfriedungen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Solarzäune) zuzulassen, wurden aufgrund rechtlicher Bedenken fallen gelassen. Solarzäune (als Einfriedung vertikal angeordnete Solarmodule) können derzeit gestalterisch nur geschlossen ausgeführt werden und würden somit eine Vorbildwirkung entfalten, die in der Folge geschlossene Einfriedungen als Regelfall zulässig machen könnte. Da die Gemeinde jedoch schon seit Jahrzehnten das städtebaulich-gestalterische Leitbild offener Einfriedungen verfolgt, soll dieses keinesfalls gefährdet werden. Sollte die künftige technische Entwicklung auch offene Einfriedungen zur Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen, wären diese entsprechend der gewählten Ausgestaltung der Festsetzung ebenfalls zulässig.

5. Verfahren

5.1 Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigten Änderungen nicht berührt werden, soll ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Die 1. Änderung wird als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB als Textbebauungsplan aufgestellt.

Durch die geplanten Änderungen wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, weder vorbereitet noch begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens kann von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Hiervon soll bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gebrauch gemacht werden.

5.2 Tabellarische Übersicht Bebauungsplan-Verfahren

1.	**Aufstellungsbeschluss** (§ 2 Abs. 1 BauGB)	Beschluss vom	__.__.____	(DS-Nr. ___/__)
	Bekanntmachung	Amtsblatt vom	__.__.____	Nr. __/____
2.	**Landesplanerische Anfrage** (vgl. BbgLPlG u. §§ 4, 12 ROG)	Schreiben vom	__.__.____	
		Antwort vom	__.__.____	
3.	**Billigung des Entwurfes**	Beschluss vom	__.__.____	(DS-Nr. ___/__)
4.	**Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit**			
	Bekanntmachung	Amtsblatt vom	__.__.____	Nr. __/____
		Aushang	__.__.____ – __.__.____	
	Auslegung (Zeitraum)		__.__.____ – __.__.____	
5.	**Förmliche Beteiligung der Behörden**	Schreiben vom	__.__.____	
6.	Abwägungsbeschluss	Beschluss vom	__.__.____	(DS-Nr. ___/__)
	Mitteilung Abwägungsergebnis	Schreiben vom	__.__.____	
7.	Satzungsbeschluss	Beschluss vom	__.__.____	(DS-Nr. ___/__)
8.	**Inkrafttreten**			
	Bekanntmachung im Amtsblatt	Amtsblatt vom	__.__.____	Nr. __/____

6. Rechtsgrundlagen

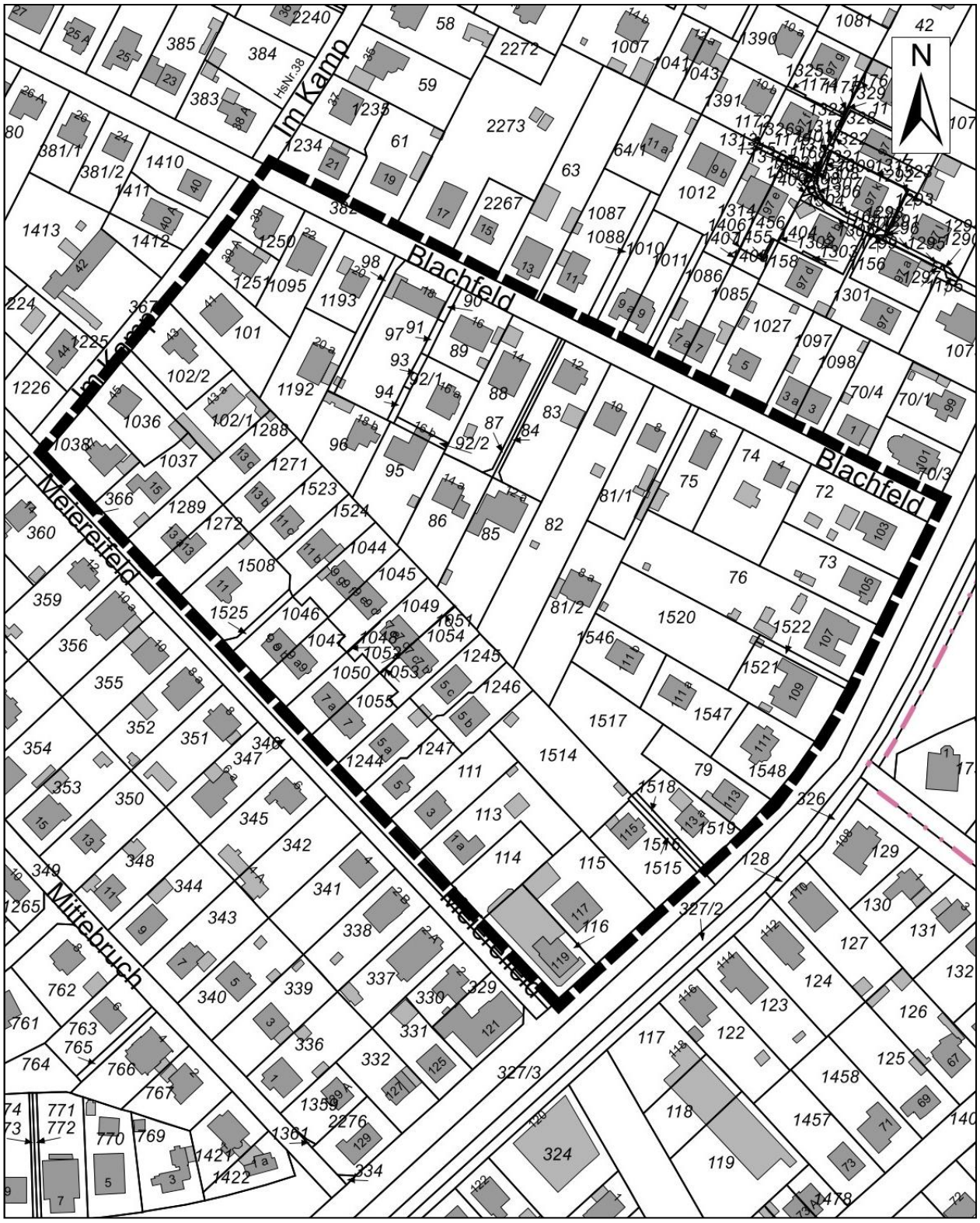
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

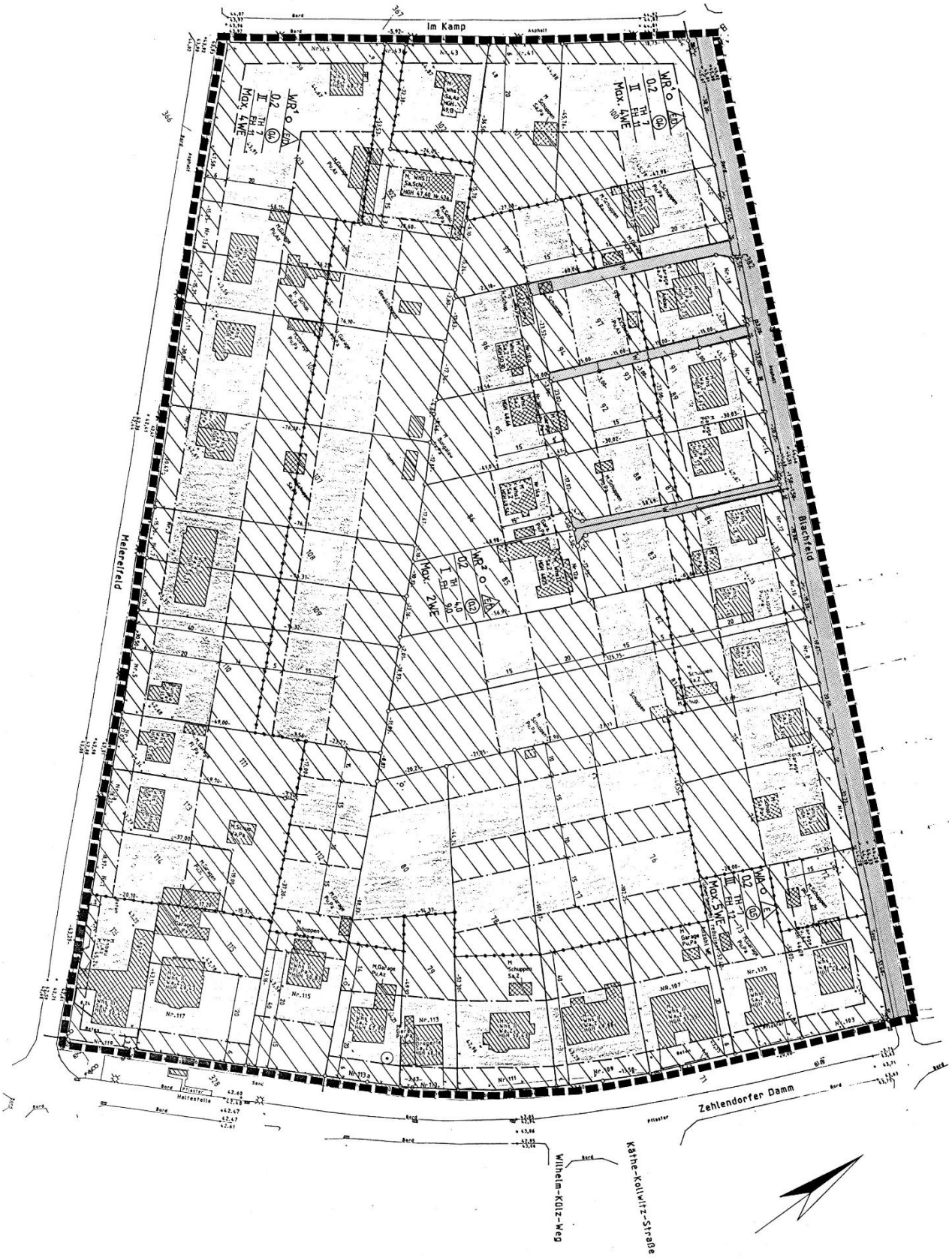
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 20], S.22)

Anlage 1: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-003-a „Eigenherdsiedlung Süd"



Anlage 2: Zeichnerische Festsetzungen des Bebauungsplanes KLM-BP-003-a „Eigenherdsiedlung Süd" i. d. F. vom 01.12.1999 (ohne Maßstab)



Anlage 3: Legende des Bebauungsplanes KLM-BP-003-a „Eigenherdsiedlung Süd" i. d. F. vom 01.12.1999 (ohne Maßstab)

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Reines Wohngebiet	(§ 3 BauNVO)	WR¹
		WR²
Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)	WA
Grundflächenzahl	z.B.	0,2
Geschoßflächenzahl	z.B.	(0,4)
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	z.B.	II
Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze		
Traufhöhe	z.B	TH 4,00 m
Firsthöhe	z.B.	FH 10,00 m
Offene Bauweise		o
Nur Einzelhäuser zulässig		E
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		ED
Baugrenze	(§ 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO)	
Nichtüberbaubare Grundstücksfläche		
Überbaubare Grundstücksfläche		

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen	
private Verkehrsflächen	W
Straßenbegrenzungslinie	

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung von Bäumen	

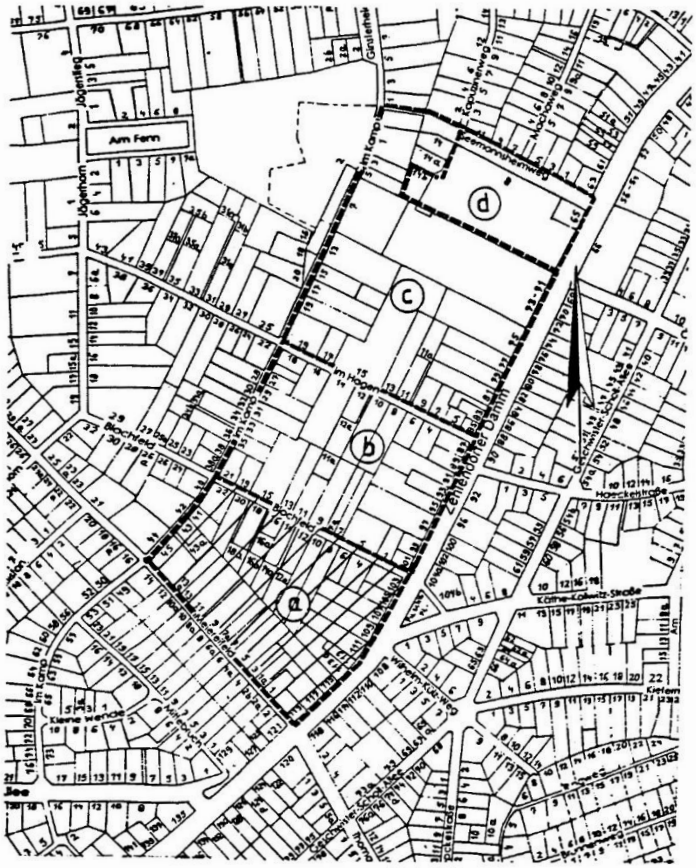
Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	

Planunterlage

Gebäude		
Geländehöhe, Straßenhöhe in m über HN	z.B	42.25
Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze		
Flurstücksnummer	z.B.	85
Zaun		
Böschung		

ÜBERSICHTSPLAN. M.1:5000



2. ENTWURF STAND: APRIL 1998 / ÄNDERUNG JUNI 1999

KLEINMACHNOW · LANDKREIS POTSDAM - MITTELMARK
BEBAUUNGSPLAN · EIGENHERDSIEDLUNG · SÜD · 003 a

BEBAUUNGSPLAN · M.1:500

KLM. BP. 003 · TEILGEBIET · a

BEARBEITER: ARCHITEKTURBÜRO HORST KIKLAS
14532 KLEINMACHNOW · WALDWINKEL · NR. 45

Anlage 4: Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes KLM-BP-003-a „Eigenherdsiedlung Süd" i. d. F. vom 01.12.1999

Textliche Festsetzungen

1. Die zum Zehlendorfer Damm hin gelegenen vorderen Grundstücksflächen werden als allgemeines Wohngebiet (WA), die zu den Straßen Im Hagen, Im Kamp und Blachfeld hin gelegenen vorderen Grundstücksflächen als reines Wohngebiet WR 1, die im inneren Bereich gelegenen Grundstückflächen als reines Wohngebiet WR 2 festgesetzt.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3, 4 BauNVO)

2. Festgesetzt werden

a) für WA:

- Grundflächenzahl (GRZ)	0,2
- Geschoßflächenzahl (GFZ)	0,5
- max. Zahl der Vollgeschosse (III. VG nur als ausgeb. Dachgeschoß zulässig)	III
- Traufhöhe (TH)	7,0 m
- Firsthöhe (FH)	12,0 m
- pro Gebäude (max. WE)	5

b) für WR 1

- GRZ	0,2
- GFZ	0,4
- TH	7,0 m
- FH	11,0 m
- max. Vollgeschosse	II
- max. WE	4

c) WR 2

- GRZ	0,2
- GFZ	0,2
- TH	4,0 m
- FH	9,0 m
- max. Vollgeschosse	I
- max. WE	2

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB)

3. Für das Plangebiet wird im WR Einzel- und Doppelhausbebauung und im WA **nur** Einzelhausbebauung zugelassen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4. Im allgemeinen Wohngebiet sind Tankstellen nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)

5. Im allgemeinen Wohngebiet sind oberhalb des ersten Vollgeschosses nur Wohnungen zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

6. Die Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet und im reinen Wohngebiet WR 1 müssen mindestens 600 m² groß sein. Dies gilt nicht für Grundstücke mit Doppelhaushälften, die an die gemeinsame Grundstücksgrenze gebaut werden. In diesen Fällen beträgt die Mindestgrundstücksgröße 500 m².
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

7. Im reinen Wohngebiet WR ² müssen Baugrundstücke mindestens 600 m² groß sein.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

8. Beträgt im allgemeinen Wohngebiet und im reinen Wohngebiet WR 1 die Fläche des Baugrundstückes mehr als 1000 m², darf eine Grundfläche von 200 m² je Gebäude nicht überschritten werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

9. Beträgt im reinen Wohngebiet WR 2 die Fläche des Baugrundstückes mehr als 750 m² darf eine Grundfläche von 150 m² je Gebäude nicht überschritten werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

10. Das III. Vollgeschoß muß als Dachgeschoß errichtet werden.
(§ 89 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. mit Abs. 10 Ziffer1 BbgBO)

11. Bei der Ermittlung der zulässigen Geschoßfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen einschließlich der dazugehörigen Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 20 (3) BauNVO)

12. Die als Höchstmaß festgesetzten Trauf- bzw. Firsthöhen beziehen sich auf die festgesetzte Geländehöhe über HN. Als Bezugspunkt gilt die Mittlung aus den jeweils nächstgelegeen festgesetzten Höhenpunkten. Ausnahmsweise sind technische Aufbauten bis zu einer Höhe von 2 m über Firsthöhe zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 (1) BauNVO)

13. Es sind nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Garagen als selbständige bauliche Anlagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen.
(§ 89 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. mit Abs. 10 Ziffer 1 BbgBO)

14. Im allgemeinen Wohngebiet müssen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die den Lärmquellen des Zehlendorfer Dammes zugewandten Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ein bewertetes Luftschalldämm-Maß (nach DIN 4109) von 40 - 45 dB (A) aufweisen oder es sind andere geeignete Maßnahmen oder Vorkehrungen (z. B. lärmschützende Grundriß- bzw. Fassadengestaltung) mit gleicher Wirkung zu treffen. Lüfter für Schlaf- und Kinderzimmer müssen schallgedämpft ausgestattet werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

15. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

16. Die Errichtung von Bauten, die genehmigungsfrei gemäß § 67 BbgBO sind, ist im Bereich zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig.
(§ 89 Abs. 1 Ziff. 4 i. V. mit Abs. 10 Ziffer 1 BbgBO)

17. In dem Bereich zwischen Begrenzungslinie der öffentlichen Straßen und der vorderen Baugrenzen ist je begonnene 7,5 m Grundstücksbreite ein Baum der Pflanzliste zu pflanzen. Der Baum muß mindestens 3 x verpflanzt sein und einen Stammumfang von 18-20 cm haben. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die im vorderen Grundstücksbereich vorhandenen, der Pflanzenliste entsprechenden Bäume einzurechnen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

18. Pro 150 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum der Pflanzenliste mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm, 3 x verpflanzt, zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die im vorderen Grundstücksbereich zu pflanzenden Bäume und die auf den Baugrundstücken vorhandenen, der Pflanzenliste entsprechenden Bäume einzurechnen.
Für maximal ein Drittel der Baumpflanzungen können Obstbäume als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 14 - 16 cm verwendet werden. Die Obstbäume sind auf den rückwärtigen Grundstücksteilen zu pflanzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

19. 10 % der Grundstücksflächen sind mit Sträuchern der Pflanzenliste zu bepflanzen. Die Sträucher müssen mindestens 2x verpflanzt und mindestens 100 - 150 cm hoch sein. Ausgenommen hiervon sind Genista und Hedera, hier muß die Pflanzgröße mindestens 40 - 60 cm betragen.
Strauchbestände mit Straucharten der Pflanzenliste werden angerechnet.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

20. In den reinen und im allgemeinen Wohngebiet ist eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen (z. B. Rasengittersteine,Pflaster mit Rasenfugen). Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

21. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken zu versickern.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

22. Die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Planzenliste

Baumarten	
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Elsbeere	Sorbus torminalis
Feld-Ahorn	Acer campestre
Gemeine Eberesche	Sorbus aucuparia
Gemeine Eibe	Taxus baccata
Gemeine Hainbuche	Carpinus betulus
Gemeine Kiefer	Pinus silvestris
Sand-Birke	Betula pendula
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Stiel-Eiche	Quercus robur
Trauben-Eichen	Quercus petraea
Winter-Linde	Tilia cordata
Straucharten	
Besenginster	Sarothamnus scoparius
Eingriffiger Weißdorn	Cratargus monogyna
Färber-Ginster	Genistra tinctoria
Filz-Rose	Rosa tomentosa
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gemeiner Efeu	Hedera helix
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Gemeiner Wacholder	Juniperus communis
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus
Haselnuß	Corylus avellana
Hunds-Rose	Rosa canina
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Wald-Geißblatt	Lonicera pericylmenum
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Zweigriffiger Weißdorn	Crataegus leavigata

Nachrichtliche Übernahmen

Für den Planbereich gelten ebenso wie im gesamten Gemeindegebiet die

Satzung über die Höhe der Ablösebeiträge für Stellplätze vom 17. Juni 1993
- Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Kleinmachnow -

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Gemeinde Kleinmachnow - Erhaltungssatzung - vom April 1992 sowie die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflachen in der Gemeinde Kleinmachnow - Gestaltungssatzung - vom August 1992, zuletzt geandert im November 1993.

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teltow" vom 8. Januar 1993 - Entwasserungssatzung -

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Gemeinde Kleinmachnow vom 21 Marz 1996

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08. 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998, I S. 137)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 1. Juni 1994 (GVBl S. 126, 404), geändert durch Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. Bbg.I S. 124)

Anlage 5: Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen (Änderungen sind in roter Farbe sowie ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen dargestellt)	
Bebauungsplan KLM-BP-003-a „Eigenherdsiedlung Süd“ (Stand 01.12.1999 [Inkraftsetzung])	**1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-003-a „Eigenherdsiedlung Süd“** (Entwurf vom 01.10.2026 \| Stand: 20.10.2026)
Teil B: Textliche Festsetzungen	
16. Die Errichtung von Bauten, die genehmigungsfrei gemäß § 67 BbgBO sind, ist im Bereich zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig. *(§ 89 Abs. 1 Ziff. 4 i. V. mit Abs. 10 Ziffer 1 BbgBO)*	16. Die Errichtung von Bauten, die genehmigungsfrei gemäß § ~~67~~ 61 BbgBO sind, ist im Bereich zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen, Müllboxen, Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen. *~~(§ 89 Abs. 1 Ziff. 4 i. V. mit Abs. 10 Ziffer 1 BbgBO)~~ (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 1 BauNVO)*
[Im Bebauungsplan KLM-BP-003-a nicht festgesetzt]	16.1 Die Baugrenzen dürfen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, die der Hauptanlage zuzuordnen sind, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen um bis zu 3,0 m überschritten werden. *(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 1 u. Abs. 3 BauNVO)*
[Im Bebauungsplan KLM-BP-003-a nicht festgesetzt]	16.2 Innerhalb eines Abstands von 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie dürfen Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen eine Höhe von 1,5 m über der natürlichen Geländeoberfläche, die von der Anlage überdeckt wird, nicht überschreiten. Ab einem Abstand von 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie bis zur vorderen Baugrenze dürfen die in Satz 1 genannten Anlagen eine Höhe von 2,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche, die von der Anlage überdeckt wird, nicht überschreiten. *(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 Nr. 1 BbgBO)*

[Im Bebauungsplan KLM-BP-003-a nicht festgesetzt]	23. Solaranlagen an den Außenfassaden sind zulässig. Solaranlagen sind parallel zu den Außenfassaden anzuordnen. Zulässig sind nur in sich einfarbige Solaranlagen (z. B. so genannte Full-Black-Module). Glänzende Solaranlagen dürfen nicht verwendet werden. An den von unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen aus gleichzeitig sichtbaren Außenfassaden müssen alle Solaranlagen (Rahmen, Solarzellen, Rückwand) die gleiche Farbe aufweisen. *(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 Nr. 1 BbgBO)*
[Im Bebauungsplan KLM-BP-003-a nicht festgesetzt]	24. Solaranlagen sind sowohl auf der Dacheindeckung (Aufdach-Anlagen) als auch als Dacheindeckung selbst zulässig (In-dach-Anlagen, z. B. Solarziegel). Solaranlagen auf geneigten Dachflächen sind parallel zur Dachneigung anzuordnen und haben einen Abstand zum First, zur Traufe und zu den Ortgängen von mindestens 30 cm einzuhalten. Zulässig sind nur in sich einfarbige Solaranlagen (z. B. so genannte Full-Black-Module). Glänzende Solaranlagen dürfen nicht verwendet werden. Auf den von unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen aus gleichzeitig sichtbaren Dachflächen müssen alle Solaranlagen (Rahmen, Solarzellen, Rückwand) die gleiche Farbe aufweisen. *(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 Nr. 1 BbgBO)*
[Im Bebauungsplan KLM-BP-003-a nicht festgesetzt]	25. Einfriedungen sind als offene Zäune oder Hecken auszubilden. Ihre Höhe darf straßenseitig sowie seitlich bis zur vorderen Baugrenze 1,5 m und im hinteren Grundstücksbereich sowie seitlich ab der vorderen Baugrenze 2,0 m – gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche – nicht überschreiten. Zulässig sind außerdem Sockelmauern als Grundstückseinfriedungen bis 0,4 m Höhe sowie Pfeiler aus Natursteinen und Ziegelmauerwerk, jedoch nur bei straßenseitigen Einfriedungen. *(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 Nr. 1 BbgBO)*